

Anwaltsprüfung Frühling 2025

Strafrecht

30. Januar 2025

Alfons Knapp, studierter Jurist, ist Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat der Viral Marketing AG. Am 26. März 2020 beantragte Alfons Knapp mit dem beigefügten Covid-19-Kreditantrag für die Viral Marketing AG bei deren Hausbank, der Bank Füllhorn, einen Covid-19-Kredit in Höhe von CHF 500'000. Als Umsatzerlös gab Alfons Knapp wahrheitsgemäss den Betrag von CHF 10'000'000 an. Wie stark die Viral Marketing AG von der Covid-19-Pandemie betroffen sein würde, wusste Alfons Knapp im damaligen Zeitpunkt nicht, was er der Bank Füllhorn so aber natürlich nicht kommunizierte. Der Kredit wurde gewährt und der Betrag von CHF 500'000 am 27. März 2020 auf das Konto der Viral Marketing AG bei der Bank Füllhorn ausbezahlt.

Am 30. März 2020 bezahlte Alfons Knapp mit dem Kredit im Umfang von CHF 100'000 laufende Verbindlichkeiten der Viral Marketing AG. Mit den restlichen CHF 400'000 des Kredits wollte Alfons Knapp Aktien der börsenkotierten Blue Chip AG kaufen, da die Viral Marketing AG das Geld nicht unmittelbar benötigte. Alfons Knapp wollte dies der Bank Füllhorn telefonisch mitteilen, erreichte den zuständigen Bankmitarbeiter Hans Hitzig aber – wie schon dutzende Male zuvor – nicht, wodurch er sich dazu hinreissen liess, Hans Hitzig lautstark und in Anwesenheit einer Mitarbeiterin als «Arschloch» zu bezeichnen. Dummerweise hatte das Telefon von Hans Hitzig zu diesem Zeitpunkt bereits auf den Anrufbeantworter umgeschaltet, so dass Hans Hitzig die unschöne Betitelung am Folgetag beim Abhören der Mitteilungen auf dem Anrufbeantworter zur Kenntnis nehmen musste. In der Folge schrieb er sofort eine Aktennotiz, in welcher er für Alfons Knapp konsequent das Pseudonym «Vollpfosten» verwendete. Zudem erstattete Hans Hitzig unverzüglich Strafanzeige und verlangte die Bestrafung von Alfons Knapp, wobei diese Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden etwas in Vergessenheit geriet.

Alfons Knapp teilte der Bank Füllhorn nach dem missglückten Telefonat gleichentags schriftlich seinen Wunsch zum Kauf der Aktien der Blue Chip AG mit, worauf die Bank ihm mitteilte, dass die Viral Marketing AG Covid-Gelder nicht in Aktien anlegen könne. Aus diesem Grund überwies Alfons Knapp die CHF 400'000 auf ein auf seinen Namen lautendes Privatkonto bei der Bank Füllhorn und investierte dieses Geld sodann vollständig in Aktien der Blue Chip AG.

Zwei Jahre später verkaufte Alfons Knapp die Aktien der Blue Chip AG wieder und bezahlte den Covid-19-Kredit vollständig zurück.

Die Compliance-Abteilung der Bank Füllhorn stiess bei einer Review Ende 2024 auf diese Transaktionen und erstattete Strafanzeige unter Beilage sämtlicher Unterlagen zu den Bankbeziehungen mit Alfons Knapp und der Viral Marketing AG, inklusive der beleidigenden Aktennotiz von Hans Hitzig.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen eröffnete in der Folge ein Strafverfahren und nahm die Eingabe der Bank Füllhorn zu den Akten. Die Staatsanwaltschaft wirft Alfons Knapp Urkundenfälschung, Betrug und eine Übertretung der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vor. Er habe mit der Unterzeichnung des Covid-19-Kreditantrags wahrheitswidrig bestätigt, die Viral Marketing AG sei «aufgrund der Covid-19-Pandemie» namentlich hinsichtlich des Umsatzes «wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt». Weiter habe er auf dem Formular bestätigt, dass er den Kredit ausschliesslich zur Sicherung der «laufenden Liquiditätsbedürfnisse» verwenden werde, dies, obschon er bereits im Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt habe, den Kredit insbesondere für einen geldvermehreren Aktienkauf und damit zweckwidrig zu verwenden. Zudem will die Staatsanwaltschaft Alfons Knapp gestützt auf die frühere Strafanzeige von Hans Hitzig auch wegen Beschimpfung bestraft sehen. Sie wurden gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO als amtliche Verteidigung von Alfons Knapp bestellt.

Im Rahmen der Strafuntersuchung ordnete die Staatsanwaltschaft eine Hausdurchsuchung bei Alfons Knapp an, anlässlich derer die Polizei das Mobiltelefon von Alfons Knapp vorläufig sicherstellte. Alfons Knapp verlangte sofort die Siegelung des Mobiltelefons. Die Polizei spiegelte auf Geheiss der Staatsanwaltschaft die Daten auf dem Mobiltelefon, indem sie diese auf einen separaten Datenträger kopierte. Sodann versiegelte die Staatsanwaltschaft das Mobiltelefon, übermittelte es dem Zwangsmass-

nahmengericht des Kantons Schaffhausen und ersuchte um Entsiegelung. Mit Verfügung Nr. 2025.111 vom 27. Januar 2025 hiess das Zwangsmassnahmengericht das Entsiegelungsgesuch gut und ermächtigte die Staatsanwaltschaft, alle sichergestellten Daten zu durchsuchen. Im Entscheid warf Ihnen das Zwangsmassnahmengericht (zu Recht) vor, Sie seien Ihrer Substanziierungsobliegenheit bezüglich allfälliger Geheimhaltungsinteressen bzw. Entsiegelungshindernissen nicht nachgekommen.

Beilagen:

1. Covid-19-Kredit Antrag der Viral Marketing AG vom 26. März 2020
2. Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, aCovid-19-SBüV; in Kraft bis am 18. Dezember 2020)

Aufgaben:

1. Sie beschliessen nach Rücksprache mit Alfons Knapp, gegen den Entsiegelungsentscheid vorzugehen, sich aber auf die Argumentation zu beschränken, das Mobiltelefon hätte nicht gespiegelt werden dürfen. Geben Sie Ihre entsprechende Rechtsmitteleingabe vom 30. Januar 2025 gegen die Verfügung Nr. 2025.111 des Zwangsmassnahmengerichts wieder, inklusive allfälliger geeigneter prozessualer Anträge (prozessuale Anträge sind in Ihrer Antwort aber nicht zu begründen).
2. Sie äussern sich auf Nachfrage von Alfons Knapp vorsichtig optimistisch, dass sich die Vorwürfe gegen Alfons Knapp nicht halten lassen werden oder er zumindest straffrei davonkomme, und versprechen, ihm dies sauber schriftlich darzulegen. Prüfen Sie entsprechend die von der Staatsanwaltschaft ins Feld geführten Delikte vor dem Hintergrund der vorgenannten Handlungen sowie die diesbezüglichen Argumentationsmöglichkeiten der Verteidigung und geben Sie Ihr entsprechendes Memorandum für Alfons Knapp vom 30. Januar 2025 wieder, unter Anführung der relevanten Gesetzesbestimmungen.